

Anträge auf Nachprüfung bei den Vergabekammern bei dem Ministerium für Wirtschaft, Bau und Tourismus Mecklenburg-Vorpommern

Bekanntmachung des Ministeriums für Wirtschaft, Bau und Tourismus
– Vorsitzender des Vergabekollegiums –

Vom 12. März 2014 – VKoll - 611-00024-2014/001 –

VV Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 703 - 10

1. Anträge auf Nachprüfung der Vergabe öffentlicher Aufträge nach den §§ 102 bis 115a des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) sind an folgende Adresse zu richten:

Vergabekammern bei dem
Ministerium für Wirtschaft, Bau und Tourismus
Mecklenburg-Vorpommern
Johannes-Stelling-Straße 14
19053 Schwerin

Um die unverzügliche Zustellung des Antrages an den Auftraggeber zu ermöglichen, muss der Antrag die genaue Adresse und die Faxnummer des Auftraggebers enthalten. Er muss außerdem in deutlich erkennbarer Weise und unter Angabe von Telefon- und Faxnummer einen Ansprechpartner beim Antragsteller erkennen lassen. Auf die Anforderungen an Form und Inhalt des Antrages nach § 108 GWB wird hingewiesen. Der Antrag soll eine Angabe über den Auftragswert enthalten.

2. Die Tätigkeit der Vergabekammern wird davon abhängig gemacht, dass die Antragstellerin oder der Antragsteller einen Vorschuss in Höhe von 2 500 Euro auf die gesetzliche Mindestgebühr (§ 128 Absatz 2 Satz 1 erster Halbsatz GWB) eingezahlt hat [§ 4 Absatz 1 Satz 3 und 4 der Geschäftsordnung der Vergabekammern, § 128 Absatz 1 Satz 2 GWB in Verbindung mit § 16 des Verwaltungskostengesetzes vom 23. Juni 1970 (BGBl. I S. 821) in der am 14. August 2013 geltenden Fassung].

Nach Zahlung des Vorschusses wird der Auftraggeber über den Antrag auf Nachprüfung informiert, was Voraussetzung dafür ist, dass vorerst der Zuschlag nicht erteilt werden darf (§ 115 Absatz 1 GWB).

Der Vorschuss ist wie folgt einzuzahlen:

Empfänger: Landeszentralkasse
Mecklenburg-Vorpommern

IBAN: DE26 1300 0000 0014 00 1518

BIC: MARKDEF1130

Verwendungszweck: KZ: 00 40 50 14 04 36 4

Die Einzahlung des Vorschusses ist den Vergabekammern mit Einreichung des Antrages auf Nachprüfung nachzuweisen.

3. Diese Bekanntmachung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig treten die Bekanntmachung über Anträge auf Nachprüfung bei den Vergabekammern bei dem Wirtschaftsministerium Mecklenburg-Vorpommern vom 17. August 1999 (AmtsBl. M-V S. 845) und die Bekanntmachung über Anträge auf Nachprüfung bei den Vergabekammern bei dem Wirtschaftsministerium Mecklenburg-Vorpommern vom 21. Februar 2002 (AmtsBl. M-V S. 232) außer Kraft.

AmtsBl. M-V 2014 S. 444